

Organisation von Modulabschlussprüfungen in der Anglistik

- Vor einem Prüfungstermin / Prüfungszeitraum müssen sich die Studierenden eigenständig im **QISPOS-System** für die Modulabschlussprüfung anmelden. Die Termine dafür werden in den einzelnen Veranstaltungen bekannt gegeben.
- Zur **Abmeldung von Prüfungsleistungen** legt die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO) §16 (4) folgende **Fristen** fest, in denen dies über QISPOS **ohne Nachweis** eigenständig seitens der Studierenden erfolgen kann:
 - bei Hausarbeiten bis zu zwei Wochen vor Abgabetermin
 - bei Klausuren bis zu drei Tage vor dem Prüfungstermin
 - bei Referaten bis zu zwei Wochen vor der Präsentation
 - bei mündlichen Prüfungen bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin
 - bei einem Portfolio bis zu vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn bzw. nach Festlegung der Prüfungsform
 - bei einem Projekt- oder Praktikumsbericht bis zu zwei Wochen vor Abgabetermin
- Wird eine **Prüfungsleistung nicht erbracht**, obwohl der/die Studierende am Tag der Prüfungsleistung (z.B. Klausurtermin, Abgabetermin für die Hausarbeit) noch für die Prüfung angemeldet ist, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Falle von Krankheit ist der/die Prüfende "unverzüglich" ([RPO](#) §27(1) und (3)) über die Prüfungsunfähigkeit zu informieren. Dies ist per ärztlichem Attest anzuzeigen und i.d.R. innerhalb von 5 Werktagen zu erledigen.
- Eine Verlängerung der für eine Veranstaltung festgesetzten Abgabefrist von Hausarbeiten ist nur in **begründeten Ausnahmefällen** möglich (z.B. Krankheit). Im Falle von Krankheit ist auch hier der/die Prüfende "unverzüglich" ([RPO](#) §27(1) und (3)) über die (vorübergehende) Prüfungsunfähigkeit zu informieren. Dies ist i.d.R. innerhalb von 5 Werktagen per ärztlichem Attest anzuzeigen. Die Fristverlängerung entspricht maximal der Dauer der Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung.
- Die Zulassung zu einer 2. ("letzten") Wiederholungsprüfung (stets mündlich, 20 Min. Dauer) erfolgt über das Prüfungsamt. Sie muss innerhalb von max. 12 Monaten nach dem ersten Wiederholungsversuch beantragt werden. Die Termine werden von den Prüfenden festgelegt. Weitere Hinweise dazu finden Sie [hier](#) unter dem *drop-down*-Menüpunkt "Wiederholungsprüfungen".

Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten in der Anglistik

- Es wird dringend empfohlen, ab dem **Beginn der Veranstaltungszeit des vorausgehenden Semesters** potenzielle Prüfende der Anglistik zu kontaktieren. Eine frühere Vereinbarung über die Betreuung von Abschlussarbeiten ist i.d.R. nicht möglich. Mit Ablauf der Veranstaltungszeit sollte die Prüferfindung nach Möglichkeit abgeschlossen sein.
- Einen verbindlichen Anspruch auf eine bestimmte Gutachterkombination gibt es nicht.
- Es wird erwartet, dass Kandidatinnen und Kandidaten bei der Kontaktaufnahme mit Prüfenden bereits **eigene Vorstellungen** zu möglichen Themengebieten einbringen.
- Sofern die Bachelorarbeit im Teilbereich Sprachpraxis/*Cultural Studies* geschrieben wird, ist sie in **englischer Sprache** zu verfassen. Wird die Arbeit in den Forschungsgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik oder mit einem interdisziplinären Fokus geschrieben, kann die Arbeit nach Absprache mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
- Bei Masterarbeiten muss der/die Erstgutachter/in i.d.R. der Statusgruppe der Hochschullehrenden (= **ProfessorInnen**) angehören, genehmigungspflichtige Ausnahmen davon sind beim zuständigen Prüfungsamt zu beantragen.
- Eine **Verlängerung von Abgabefristen** von B.A. / M.Ed.-Arbeiten ist nur in begründeten Ausnahmen (z.B. **ärztlich attestierte** Erkrankungen) und **ausschließlich auf Antrag beim zuständigen Prüfungsamt** möglich. Die Fristverlängerung entspricht maximal der Dauer der Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung.